Vergleich aktueller Gesellschaftsvertrag der evb mit dem final verhandelten Entwurf

Nur Änderungen dargestellt

Änderungen = fett rot

Paragraph	**Alt**	**Neu (Entwurf 06.03.2026)**
§ 1 Firma	Die Firma der Gesellschaft lautet: „Eisenacher Versorgungs-Betriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung (evb)“.	Nur redaktionell, inhaltlich unverändert.
§ 2 Sitz	Der Sitz der Gesellschaft ist Eisenach.	Nur redaktionell, inhaltlich unverändert
§ 3 Gegenstand		Nur redaktionell, inhaltlich unverändert
§ 4 Stammkapital	„Thüringer Energie AG“	„**TEAG** Thüringer Energie AG“
§ 6 Abs. 2 Zustimmung	„… Rechte des Vorerwerbsberechtigten gemäß Abs. 3 …“	„… Rechte des Vorerwerbsberechtigten gem. Abs. **(3)…”**
§ 6 Abs. 3 Vorerwerbsrecht	„Thüringer Energie AG“	„**TEAG** Thüringer Energie AG“
§ 6 Abs. 5 Übertragung	„… Übertragung auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG bzw. auf	„… Übertragung auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG **bzw. durch die Sportbad**

Paragraph	**Alt**	**Neu (Entwurf 06.03.2026)**
	die Stadt Eisenach.“	**Eisenach GmbH** auf die Stadt Eisenach
§ 7 Organe	„§ 7 Organe der Gesellschaft“ – Aufzählung mit Kommata am Zeilenende.	Nur redaktionell, inhaltlich unverändert
§ 8 Abs. 3 § 181 BGB	„Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.“	„~~Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit~~. **Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien**
§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung		Nur redaktionell, inhaltlich unverändert
§ 10 Aufsichtsrat	Bezeichnung „Thüringer Energie AG“	Bezeichnung „**TEAG** Thüringer Energie AG“
§ 11 Abs. 1 Leitung	„Ist er verhindert, so tritt an seine Stelle der Stellvertreter.“	**Zusätzlich**: „**Für den Fall der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter.**“

Paragraph	**Alt**	**Neu (Entwurf 06.03.2026)**
§ 11 Abs. 2 Einberufung	„… wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Gesellschafter und zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird."	Nur redaktionell, inhaltlich unverändert
§ 11 Abs. 3 Form/Frist	„Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen."	„Die Einberufung muss schriftlich (**Textform ist hierfür ausreichend**) unter Mitteilung der Tagesordnung **einschließlich der erforderlichen Unterlagen** und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen."
§ 11 Abs. 4 Beschlussfähigkeit	"Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates setzt voraus, dass jeder Gesellschafter mit mindestens einem Aufsichtsratsmitglied vertreten ist oder schriftlich auf seine Vertretung ver-	…,darunter ~~der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates setzt voraus, dass jeder Gesellschafter mit~~ „… **mindestens ein Aufsichtsratsmitglied jedes Entsendungsberechtigten** vertreten ist …" NEU: Klarstellung, dass jeder Gesellschafter durch mindestens ein AR-Mitglied vertreten sein soll.

Paragraph	Alt	Neu (Entwurf 06.03.2026)
	zichtet hat.“	
§ 11 Abs. 7 Beschlüsse	“In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können Beschlüsse nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens sechs Erklärungen in schriftlicher Form vorliegen. Das Ergebnis ist den Aufsichtsratsmitgliedern in der nächsten Sitzung mitzuteilen und in der Niederschrift über die nächste Sitzung festzuhalten.“	~~In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können~~ „Beschlüsse **können** nach dem Ermessen des Vorsitzenden **bzw. im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter** auch **auf sonstige Weise, insbesondere** durch Einholung schriftlicher**, fernmündlicher oder elektronischer Erklärungen, per Web- oder Videokonferenz oder in Kombination dieser Verfahren** gefasst werden, wenn kein Mitglied … **unverzüglich** widerspricht. Das Ergebnis **des schriftlichen Verfahrens** ist den Aufsichtsratsmitgliedern **binnen vier** Wochen mitzuteilen. ~~und in der Niederschrift über die nächste Sitzung~~ **Im Übrigen gilt § 11 Abs. 8.** NEU: Öffnung für moderne Kommunikationsformen; Frist für Mitteilung konkretisiert.
§ 11 Abs. 8 Protokoll	Ort und Tag, Teilnehmer, TOP, wesentlicher Inhalt, Beschlüsse; Kopie innerhalb	Ergänzt um: „ **bzw. das Verfahren**, ~~und~~ der Tag **und die Zeit** der **Aufsichtsrats**sitzung … ~~die~~

Paragraph	**Alt**	**Neu (Entwurf 06.03.2026)**
	8 Wochen.	~~Beschlüsse~~**das Beschlussergebnis…**“ NEU: Verfahren (z.B. Videokonferenz) und Zeit zu protokollieren.
§ 12 Abs. 3 Nr. 2	„… Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,“	Nur redaktionell, inhaltlich unverändert.
§ 12 Abs. 4 Aufgaben des Aufsichtsrates	„Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:“	„Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen **insbesondere**:“ NEU: Katalog nicht abschließend.
§ 12 Abs. 4 Nr. 2 Energiebeschaffung	„… Abschluss, Änderung und Aufhebung von Gas-, Strom- und Fernwärmebezugsverträgen, sofern im Einzelfall eine … Wertgrenze überschritten wird.“	„… ~~Abschluss, Änderung und Aufhebung von Gas-, Strom- und Fernwärmebezugsverträgen, sofern im Einzelfall eine in~~ **die Energiebeschaffung gemäß den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung hierzu festgelegten Grundsätzen** ~~Wertgrenze überschritten wird~~**.**“ NEU: Grundsätze der Energiebeschaffung werden in der GO GF geregelt, damit diese einfacher (ohne notarielle Beurkundung) bei Bedarf an den sich verändernden Markt angepasst

Paragraph	Alt	Neu (Entwurf 06.03.2026)
		werden kann.
§ 12 Abs. 4 Nr. 12 gerichtliche Verfahren	„Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich …“	„Einleitung **und Erledigung** ~~gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher außergerichtlicher~~ ~~Verfahren~~ **von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsmitteln** ~~sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich~~, sofern…“ NEU: Klarstellung, dass sämtliche Rechtsstreitigkeiten erfasst sind.
§ 12 Abs. 4 Nr. 16 Minderheitsbeteiligungen	Bezug auf Ausübung von Stimmrechten in Beteiligungen, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist, mit Wertgrenze nach GO.	„Ausübung von Stimm- und Verwaltungsrechten in **Gesellschafter-** und Aufsichtsgremien **von Beteiligungen der evb (mit Ausnahme der EVB Netze GmbH für die § 14 Abs. 3 gilt) hinsichtlich der in** ~~§ 4 Abs. 3 1~~ **der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung hierzu festgelegten Angelegenheiten**.“ NEU: Zustimmungskatalog der Minderheitsbeteiligungen der evb in der GO GF geregelt, damit diese einfacher (ohne notarielle Beurkundung) bei Bedarf angepasst werden kann.

Paragraph	**Alt**	**Neu (Entwurf 06.03.2026)**
§ 13 Abs. 4 Einberufung Gesellschafterversammlung	„… schriftlich – in dringenden Fällen auch telefonisch, per Telefax oder per E-Mail …“	„… schriftlich (**Textform genügt**) ~~– in dringenden Fällen auch telefonisch oder per Telefax oder per Email –~~ unter Mitteilung der Tagesordnung **einschließlich der erforderlichen Unterlagen** unter Mitteilung der Tagesordnung.“
§ 13 Abs. 6 Mehrheit	“Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.”	“Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder **in diesem** Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.”
§ 13 Abs. 9 Protokoll / schriftliche Beschlüsse	“Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Gesell-	**“Das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens ist den Gesellschaftern binnen 4 Wochen mitzuteilen.** Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Übrigen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende der Gesellschafter-

Paragraph	Alt	Neu (Entwurf 06.03.2026)
	schafter eine Kopie der vorbezeichneten Beschlussniederschrift innerhalb 8 Wochen erhält. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben."	versammlung hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Gesellschafter eine Kopie der vorbezeichneten Beschlussniederschrift innerhalb **von** 8 Wochen erhält. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, **das Verfahren**, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben." NEU: Niederschrift erfasst auch schriftliche und sonstige Verfahren
§ 13 Abs. 10 Umlaufbeschlüsse	„Die Gesellschafter können Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftliche Stimmabgabe fassen, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht."	„Die Gesellschafter können Beschlüsse ~~außerhalb einer Gesellschafterversammlung~~ **auch auf sonstige Weise, insbesondere durch** schriftliche**, in Textform, per Telefon, Video- oder Webkonferenz, auch in Kombination verschiedener Verfahren** ~~Stimmabgabe~~ fassen, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren **unverzüglich** widerspricht." NEU: Öffnung für alle modernen Kommu-

Paragraph	Alt	Neu (Entwurf 06.03.2026)
		nikationsformen.
§ 14 Abs. 1 Aufgaben der Gesellschafterversammlung		Inhaltlich unverändert; nur redaktionelle Anpassungen (z.B. „Ziffern“ statt „Ziff.“).
§ 14 Abs. 3 Beschlüsse der EVB Netze	Bisher: Beschlüsse der GV der EVB Netze GmbH hinsichtlich § 9 dortiger Satzung obliegen der GV der evb; es gelten die in der evb-Satzung festgelegten Mehrheitserfordernisse.	Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der EVB Netze GmbH hinsichtlich in deren § 9 des Gesellschaftsvertrages festgelegter Beschlussgegenstände obliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der ~~EVB GmbH~~ evb. ~~Bei dieser Beschlussfassungsind die im Gesellschaftsvertrag der EVB festgelegten Mehrheitserfordernisse für Gesellschafterbeschlüsse eizuhalten.~~ **Für Beschlüsse der evb hinsichtlich des § 9 Abs. 3 lit. a), b), c), d), g) und f) des Gesellschaftsvertrags der EVB Netze GmbH bedarf es der Einstimmigkeit sowie hinsichtlich des § 9 Abs. 3 lit. i) und Abs. 4 lit. b) des Gesellschaftsvertrags der EVB Netze GmbH einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen werden die Beschlüsse hin-**

Paragraph	Alt	Neu (Entwurf 06.03.2026)
		sichtlich des § 9 des Gesellschaftsvertrages der EVB Netze GmbH mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. . NEU: differenziertes Mehrheitsregime für EVB Netze analog den Mehrheitserfordernissen bei der evb Für bestimmte Tatbestände in § 9 Abs. 3 lit. a), b), c), d), g), f) der EVB-Netze-Satzung Einstimmigkeit, für § 9 Abs. 3 lit. i) und Abs. 4 lit. b) 75%-Mehrheit; im Übrigen einfache Mehrheit; Stimmenthaltung = Ablehnung
§ 15 Wirtschaftsplan	Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen erläuternden Wirtschaftsplan sowie eine Mittelfristplanung inklusive Kommentierung für weitere vier Jahre auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Ges-	Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen erläuternden Wirtschaftsplan ~~sowie eine Mittelfristplanung inklusive Kommentierung für weitere vier Jahre~~ auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den

Paragraph	Alt	Neu (Entwurf 06.03.2026)
	chäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Bilanz-, Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan sowie einen Personalplan. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat vierteljährlich in schriftlicher Form über die Entwicklung des Geschäftsjahres.	Bilanz-, Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan sowie einen Personalplan. **Zeitgleich erstellt die Geschäftsführung eine kommentierte Mittelfristplanung für weitere vier Jahre, bestehend aus den vorgenannten Planbestandteilen und legt diese dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vor.** Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat vierteljährlich in schriftlicher Form über die Entwicklung des Geschäftsjahres" NEU: Inhaltlich präzisiert.
§ 16 Abs. 4 Nachhaltigkeitsbericht	„Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 HGrG zu erstrecken."	"Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (**HGB**) aufzustellen und zu prüfen. **Abweichend hiervon gilt dies für die Erweiterung des Lageberichts um eine nicht finanzielle Berichterstattung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) nur, wenn die evb hierzu gesetzlich verpflichtet ist**.Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Auf-

Paragraph	Alt	Neu (Entwurf 06.03.2026)
		gaben nach § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 HGrG zu erstrecken." NEU: Klarstellung, dass die Erweiterung um Nachhaltigkeitsberichterstattung nur gilt, wenn die evb gesetzlich verpflichtet ist.
§ 21 Einziehungsabfindung / Vergütung	… Können sich die Beteiligten nicht über die Höhe der Abfindung einigen, erfolgt die Entscheidung durch ein Schiedsgericht gemäß § 24.	"~~…Können sich die Beteiligten nicht über die Höhe der Abfindung einigen, erfolgt die Entscheidung durch ein Schiedsgericht gemäß § 24."~~ NEU: Verweis auf Schiedsgericht gestrichen, da Schiedsklausel § 24 gestrichen
§ 23 Abs. 2 Salvatorische Klausel	Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Entstehende Lücken sind nach dem Sinngehalt dieses Vertrages und entsprechend dem mutmaßlichen Willen der Gesellschafter zu schließen.	**Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch**

Paragraph	Alt	Neu (Entwurf 06.03.2026)
		eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird. Gleiches gilt für Vertragslücken. ~~Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Entstehende Lücken sind nach dem Sinngehalt dieses Vertrages und entsprechend dem mutmaßlichen Willen der Gesellschafter zu schließen.~~ NEU: ausführlichere moderne Salvatorik
§ 24 Schiedsklausel	Alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unterliegen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte der Entscheidung durch ein Schiedsgericht gemäß einem gesondert abgeschlossenen, dieser Vereinbarung in Anlage 1 beigefügten Schiedsvertrag.	~~Alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unterliegen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte der Entscheidung durch ein Schiedsgericht gemäß einem gesondert abgeschlossenen, dieser Vereinbarung in Anlage 1 beigefügten Schiedsvertrag.~~

Paragraph	**Alt**	**Neu (Entwurf 06.03.2026)**
		NEU: keine Schiedsklausel
§ 24 (neu nummeriert) Gleichstellung	Im alten Vertrag nicht enthalten.	Neuer § 24 **„Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils für alle Geschlechter**